

Geschäftsstelle:

Haus des Sports
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel: (040) 41 908 - 244
Fax: (040) 41 908 - 144
gs@hamburg-basket.de
www.hamburg-basket.de

SPIELORDNUNG

Stand: 29.04.2006

SPIELORDNUNG

I. Allgemeines

- § 1 Für den Spielbetrieb im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes e.V. (HBV) gilt die Spielordnung (SO) des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB). Für Spiele der Jugend gelten außerdem die Jugendordnung (JO) des DBB und des HBV. Diese Ordnungen werden durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.
- § 2 (1) Der HBV ist Veranstalter der folgenden Wettbewerbe:
- Meisterschaftsspiele der Erwachsenen und der Jugend,
 - Qualifikationsspiele für den Auf- oder Abstieg sowie die Besetzung freier Plätze,
 - Bestenspiele der Senior/inn/en II und III,
 - Hobby-Runden der Erwachsenen,
 - Mixed-Runden der Erwachsenen, und
 - Pokalspiele der Erwachsenen.
- (2) Die Aufgaben des Veranstalters gemäß DBB-SO werden von dem/der Ressortleiter/in 2 (RL2) wahrgenommen. Er/Sie kann Teile dieser Aufgaben delegieren.
- (3) An den veranstalteten Wettbewerben teilnahmeberechtigt sind Mannschaften von Vereinen, die Mitglied im HBV sind, oder Spielgemeinschaften. Die Auswahlmannschaften des HBV sind außer Konkurrenz teilnahmeberechtigt.
- (4) Für die Teilnahme an den Wettbewerben wird ein Teilnahmebeitrag in Form des Meldegeldes erhoben.
- § 3 (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen, die Mitglied im HBV sein müssen.. Jede/r Spieler/in der SG muss Mitglied eines der Vereine der SG sein. Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer SG gesamtschuldnerisch.
- (2) Einer neugegründeten SG muss bis zum 31.5. eines Spieljahres von dem/der RL2 zugestimmt werden. Die Auflösung einer SG ist nur zum 31.5. eines Spieljahres zulässig und muss dem/der RL2 angezeigt werden.
- (3) Der SG kann nur zugestimmt werden, wenn
- die Basketball-Abteilungen geschlossen in die SG eingehen und
 - eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Spielklassen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss.
- (4) Die Zustimmung zu einer SG kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Die SG hat im Rahmen dieser SO die Rechte und Pflichten eines Vereins.

II. Spielorganisation

- § 4 (1) Meisterschaftsspiele werden durchgeführt in den Spielklassen der
- a) Oberliga der Herren (HO),
 - b) Oberliga der Damen (DO),
 - c) Stadtliga der Herren (HS),
 - d) Stadtliga der Damen (DS),
 - e) Bezirksliga der Herren (HB),
 - f) Bezirksliga der Damen (DB),
 - g) Kreisliga der Herren (HK),
 - h) U 20 männlich (MU 20),
 - i) U 20 weiblich (WU 20),
 - j) U 18 männlich (MU 18),
 - k) U 18 weiblich (WU 18),
 - l) U 16 männlich (MU 16),
 - m) U 16 weiblich (WU 16),
 - n) U 14 männlich (MU 14),
 - o) U 14 weiblich (WU 14),
 - p) U 12 männlich (MU 12), und
 - q) U 12 weiblich (WU 12).
- (2) Qualifikationsspiele bzw. -turniere werden durchgeführt für
- a) den Aufstieg in die HO, DO, HS, DS und HB,
 - b) den Auf- und Abstieg in Sonderfällen,
 - c) die Besetzung gegebenenfalls frei werdender Plätze, und
 - d) die Erlangung des Teilnahmerechtes an den Leistungsrunden (Sichtungs- und Qualifikationsturnier) sowie weiterführenden Wettbewerben im Jugendbereich (Regionalliga Nord (RLN) -Qualifikationsturnier).
- (3) Bestenspiele der Senior/inn/en II und III (SEN) werden durchgeführt für Damen und Herren.
- (4) Spiele der Hobby-Runde werden durchgeführt für Damen (DH) und Herren (HH).
- (5) Spiele der Mixed-Runde (MIX) werden durchgeführt.
- (6) Pokalspiele werden durchgeführt für Damen (DP) und Herren (HP).
- (7) Wettbewerbe für U 10- und U 8- Mannschaften werden durchgeführt.**
- § 4a (1) Die Besetzung der einzelnen Spielklassen richtet sich grundsätzlich nach der Platzierung der Mannschaften in der Abschlusstabelle der Vorsaison oder den erzielten Platzierungen etwaiger Qualifikationsturniere oder Entscheidungsspiele sowie den Meldeergebnissen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Abstieg aus einer Spielklasse kann erfolgen als sportlicher Absteiger, technischer Absteiger oder bedingter Absteiger. Sportliche Absteiger sind dabei die Mannschaften, die die festgesetzten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle einnehmen. Technische Absteiger sind Mannschaften, die während des Laufes eines Wettbewerbes auf ihr Teilnahmerecht verzichten; die Mannschaft ist damit Letztplatzierte des Wettbewerbes. Bedingte Absteiger sind solche, deren Teilnahmerecht nicht durch den eigenen sportlichen oder technischen Abstieg verloren geht

- § 5 (1) HO und DO bestehen aus je einer Spielgruppe mit 10 Mannschaften. Zusätzlich kann die jeweils jahrgangsalteste Auswahlmannschaft der Jugend teilnehmen; sie wird in der Tabelle nicht berücksichtigt. Der jeweils Tabellenerste erwirbt das Recht zum Aufstieg in die RLN bzw. die Teilnahme zu einem etwaig ausgeschriebenen Qualifikationsturnier zur RLN. Die genauen Zulassungskriterien regelt der Veranstalter. Sollte bis zum jeweiligen Meldezeitpunkt feststehen, dass ein/eine Qualifizierte/r nicht berechtigt sein wird, ein Anwartschaftsrecht auf Teilnahme an der RLN wahrzunehmen, rückt entsprechend der Berechtigung der Tabellennächste nach.
- (2) Die HS besteht aus zwei Spielgruppen mit je 9 Mannschaften, die DS aus einer Spielgruppe mit 9 Mannschaften. In der HS steigen jeweils die Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) einer der Tabellenzweiten in die HO auf. In der DS steigen die ersten zwei Mannschaften der Tabelle direkt in die DO auf, der Tabellendritte, sofern er sich in einem Entscheidungsspiel gegen den Tabellendrittletzten der DO qualifiziert. Die jeweils drei Tabellenletzten steigen in die HB bzw. DB ab, wobei der Tabellendrittletzte der DS bedingter Absteiger für den Fall ist, dass es im Spieljahr nur eine DB-Staffel gibt.
- (3) Die HB besteht aus maximal vier Spielgruppen mit je 9 Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) mindestens zwei der Tabellenzweiten steigen in die HS auf. Die jeweils drei Tabellenletztplatzierten steigen in die HK ab. Die DB besteht grundsätzlich aus zwei Spielgruppen mit beliebig vielen Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) einer der Tabellenzweiten steigen in die DS auf. Sollten in einem Spieljahr für die DB nur so wenig Mannschaften melden (bis 13), dass nur eine DB-Staffel gebildet werden kann, steigen nur der Tabellenerste und -zweite direkt in die DS auf, der Tabellendritte, sofern er sich in einem Entscheidungsspiel gegen den Tabellendrittletzten der DS qualifiziert..
- (4) Die HK besteht aus maximal acht Spielgruppen mit je 9 Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) mindestens einer der Tabellenzweiten steigen in die HB auf.
- (5) Die Spielgruppen der HS, DS, HB, DB und HK werden von dem/der RL2 nach regionalen Gesichtspunkten jährlich neu eingeteilt, wobei jeweils mehrere Mannschaften eines Vereins möglichst verschiedenen Spielgruppen zugewiesen werden.
- (6) In der HO und DO kann ein Verein mit jeweils zwei, in allen übrigen Spielklassen mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen.
- (7) Vereine mit Mannschaften, die an der HO oder DO bzw. an Herren- oder Damenwettbewerben der RLN bzw. der Bundesliga teilnehmen, müssen mit einer Mannschaft desselben Geschlechts an der MU 12 oder MU 10 bzw. WU 12 oder WU 10 teilnehmen. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt. **Für die Spielzeit 2005/2006 werden wegen der Kurzfristigkeit ebenfalls noch Mannschaften der MU 14 bzw. WU 14 angerechnet.**
- § 6 (1) Wird in einer Spielklasse durch Aufstieg in bzw. Abstieg aus eine/r höhere/n Spielklasse die angestrebte Zahl von Mannschaften nicht erreicht bzw. überschritten, so steigen zusätzliche Mannschaften auf bzw. ab. Dabei können zur Ermittlung zusätzlicher Aufsteiger bzw. Absteiger Qualifikationsspiele ausgetragen werden.

(2) Das Nachrücken zusätzlicher Aufsteiger regelt sich wie folgt: Die Tabellenzweiten rücken entsprechend der Reihenfolge ihrer in der Qualifikation erzielten Platzierung nach; die Tabellendritten rücken entsprechend ihrer in der Qualifikation erzielten Platzierung nach. Bei den Aufstiegsspielen zur HO, DO, HS, DS und HB sind die jeweils drittletzten Mannschaften dieser Spielklassen/-gruppen auf Antrag hin an der Qualifikation der Tabellendritten teilnahmeberechtigt, sofern sie ausschließlich sportliche Absteiger sind. Zur DO findet für die Ermittlung eines zusätzlichen Aufsteigers ein Entscheidungsspiel zwischen der drittletzten Mannschaft der DO und dem Tabellenvierten der DS statt, sofern die drittletzte Mannschaft der DO ausschließlich sportlicher Absteiger ist und einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die jeweiligen Anträge sind bis zum dritten Werktag nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielgruppe gegenüber der Spielleitung zu stellen.

(3) Die Qualifikation erfolgt mit der Maßgabe möglichst weniger Spiele. Losverfahren zur Ermittlung der Spielpaarungen sind zulässig.

(4) Wird die vorgesehene Zahl der Mannschaften dennoch nicht erreicht, so entscheidet der Vorstand des HBV über eine Besetzung der freien Plätze bzw. eine Streichung überzähliger Mannschaften.

§ 7 (1) Die Wettbewerbe der MU 20, WU 20, MU 18, WU 18, MU 16, WU 16, MU 14 und WU 14, MU 12 und WU 12 werden pro Altersklasse in Spielgruppen verschiedener Leistungsstärke ausgetragen, wobei in den Leistungsrunden (LR) die spielstärksten Mannschaften spielen.

(2) Die Einteilung der Spielgruppen der Jugendwettbewerbe wird von dem/der JSPW nach Rücksprache mit dem/den Verbandstrainer/inne/n und Vereinen aufgrund der Meldungen vorgenommen. Zur Entscheidungsfindung dienen die Ergebnisse der letzten beiden Spieljahre sowie die Ergebnisse von Sichtungs- und Qualifikationsturnieren. In Ausnahmefällen können zusätzliche Qualifikationsspiele angesetzt oder auf entsprechenden Antrag hin Mannschaften gesetzt werden.

(3) Über die Berechtigung zur Teilnahme an den RLN-Wettbewerben entscheidet das Ergebnis des hierfür als gesonderten Wettbewerb veranstalteten Qualifikationsturnieres, an dem die gemäß Ausschreibung qualifizierten Mannschaften der Leistungsrunden teilnehmen. Der Turniersieger nimmt als Hamburg 1, der Turnierzweite als Hamburg 2 an den weiterführenden Wettbewerben teil. Falls beide demselben Verein angehören, so nimmt der Turniertritte als Hamburg 2 teil. Sollte dieser Platz nicht ausgespielt worden sein, so nimmt an den RLN-Wettbewerben diejenige Mannschaft teil, die im Halbfinale gegen Hamburg 2 ausgeschieden ist.

§ 8 (1) Die Spielklassen SEN, HH, DH und MIX werden in mehrfachen Punktspielrunden und/oder in Turnierform entsprechend den Wünschen der beteiligten Mannschaften durchgeführt.

(2) Jeweils die Tabellenersten der SEN sind berechtigt, an den Bestenspielen der RLN teilzunehmen.

(3) In der HH und DH erfolgt die Spielgruppeneinteilung auf Wunsch der Vereine nach Leistungsgesichtspunkten.

(4) In der MIX erfolgt die Spielgruppeneinteilung auf Wunsch der Vereine nach Leistungsgesichtspunkten und/oder nach besonderer Wertung der durch Damen erzielten

Korbpunkte.

- § 9 (1) Für Spiele in Turnierform der Spielklassen SEN, HH, DH und MIX gelten grundsätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen. Der/Die RL2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Einzelspielen, andere Regelungen treffen.
- (2) a) Jedes Turnier besteht aus drei Spielen.
b) Die im ersten und dritten Spiel spielende Mannschaft ist Ausrichter.
c) Kampfgericht und Schiedsrichter/innen werden von der spielfreien Mannschaft gestellt.
d) Kann eine der beteiligten Mannschaften keine Schiedsrichter/innen stellen, so werden für alle drei Spiele vereinsneutrale Schiedsrichter/innen gemäß Spielplan angesetzt. Die betreffende Mannschaft trägt sämtliche für dieses Turnier anfallenden Schiedsrichterkosten.
e) Je Spiel dürfen bis zu zwölf Spieler/innen eingesetzt werden.
- (3) Es gelten die "Offiziellen Basketball-Regeln" mit folgenden Änderungen:
a) Spielzeit zweimal 12 Minuten,
b) Dauer einer Verlängerung 3 Minuten,
c) 4 Spieler/innen/fouls,
d) 6 Mannschaftsfouls,
e) eine Auszeit pro Halbzeit, und
f) 5 Minuten Halbzeitpause.
- § 10 (1) Für Spiele der MIX gelten grundsätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen:
a) Je Mannschaft dürfen sich nicht mehr als 3 Spieler/innen eines Geschlechts auf dem Spielfeld befinden.
b) Das "Klemmen" einer Spielerin durch einen Spieler wird als Foul bestraft.
- (2) Kommen mehrere MIX-Spielgruppen zustande, so werden
a) die Spielgruppen nach Leistungsgesichtspunkten eingeteilt, und/oder
b) in einem Teil der Spielgruppen die durch Spielerinnen erzielten Feldkörbe mit 3 statt 2 bzw. 4 statt 3 Punkten gewertet und Fouls entsprechend mit 3 statt 2 bzw. 4 statt 3 Freiwürfen bestraft.
- § 11 (1) In dem Mannschaftspokalwettbewerb der DP und HP wird nach dem K.O.-System gespielt. Es werden so viele Runden durchgeführt, wie nötig sind, um jeweils in einem Endspiel den Gewinner eines Pokalwettbewerbs zu ermitteln.
- (2) Für die DP und HP kann jeder Verein höchstens je zwei Damen- und/oder Herrenmannschaften melden, sofern die Mannschaft/en auch für Meisterschaftsspiele des HBV oder der RLN gemeldet wird/werden.
- (3) In der 1. Runde spielen die HK- und HB- bzw. die DB- und DS-Mannschaften.
- (4) In der 2. Runde spielen die Gewinner der 1. Runde sowie die HS- bzw. DO-Mannschaften. Sofern es das Meldeergebnis erfordert, können die Runden 1 und 2 zusammengelegt werden.
- (5) In der 3. Runde spielen die Gewinner der 2. Runde sowie die HO- bzw. 2. RLN-Damen-Mannschaften.

(6) In der 4. Runde spielen die Gewinner der 3. Runde sowie die 2. RLN-Herren- bzw. 1. RLN-Damen-Mannschaften.

(7) In der 5. Runde spielen die Gewinner der 4. Runde sowie die 1. RLN-Herren-Mannschaften.

(8) Der Gewinner des Endspiels gilt als Hamburg 1, der Verlierer als Hamburg 2. Falls zwei Mannschaften eines Vereins das Endspiel erreichen, so gilt die Mannschaft als Hamburg 2, die im Halbfinale gegen Hamburg 1 ausgeschieden ist. Falls eine Mannschaft nicht am weiterführenden Wettbewerb teilnehmen darf, weil die Bestimmungen dieses Wettbewerbs eine Teilnahme ausschließen, so gilt die Mannschaft als Hamburg 2, die im Halbfinale gegen diese Mannschaft ausgeschieden ist; der andere Teilnehmer gilt als Hamburg 1.

(9) Die Mannschaften Hamburg 1 ist zur Teilnahme am Pokalwettbewerb auf nächst höherer Verbandsebene berechtigt, sofern ein entsprechender Wettbewerb ausgeschrieben wird. Die Meldung der Vereine bedarf der Bestätigung durch den/die RL2. Verzichtet Mannschaft Hamburg 1, gilt die Mannschaft Hamburg 2 als Nachrücker. Verzichten beide Mannschaften, so entscheidet der/die RL2 über die Teilnahme einer anderen Mannschaft.

(1) Die Ausschreibung für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich wird durch den/die RL2 erstellt, die Ausschreibung für den Spielbetrieb im Jugendbereich durch den/die Jugendspielwart/in (JSPW). Sie muss spätestens am 30.04. eines jeden Jahres veröffentlicht sein. Beschlüsse des Verbandstages bzw. des Jugendtages sind für sie bindend.

(2) Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben.

(3) Ein Rechtsmittel gegen die Ausschreibung ist nicht gegeben.

§ 13 (1) Die Spielpläne werden von dem/der Vorsitzenden des Spielausschusses (VSPA) und von dem/der JSPW erstellt. Die Schiedsrichteransetzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses (VSCHA) vorgenommen. Diese können Teile ihrer Aufgaben delegieren.

(2) Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn, Spielhalle und Schiedsrichteransetzung enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.

(3) Der verbindliche Spielplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebes zu veröffentlichen. Änderungen der Spielpläne, bzw. Sonderspielpläne sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, in besonderen Fällen (z.B. Turnieren im LR-Bereich und Qualifikationsturnieren) mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu veröffentlichen. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

(4) Für die DP und HP wird ein Rahmenspielplan erstellt. Die Spielpaarungen der DP und HP werden öffentlich von dem/der RL2 ausgelost. Dabei werden Mannschaften der 1. RLN so gesetzt, dass die bestplatzierten Mannschaften des vorherigen Spieljahres möglichst spät aufeinandertreffen.

(5) Fällt ein Spiel der DP oder HP aus und kann es nicht rechtzeitig vor Beginn der

nächsten Runde nachgeholt werden, so entscheidet der/die RL2 durch Los, welche Mannschaft im Wettbewerb verbleibt.

- § 14 (1) Die Meldung der Mannschaften hat bis zum 31.5. zu erfolgen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Meldung gilt als Verzichtserklärung im Sinne des § 16 DBB-SO. Weicht die Meldung der Spielklasse einer Mannschaft von der durch sportliche Qualifikation erreichten Spielklasse ab, so gilt die Meldung ebenfalls als Verzichtserklärung. Die Regelung des § 16 Abs. (3) DBB-SO bleibt unberührt.
- (2) Die auf den Formblättern erfragten Informationen sind vollständig anzugeben.
- (3) Für die Erfüllung etwaiger Wünsche nach spielfreien Zeiten besteht kein Anspruch.
- (4) Für eine Übertragung des Teilnahmerechtes gemäß § 17 DBB-SO ist die Zustimmung des/der RL 2 erforderlich. Die Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- § 15 (1) Für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der Erwachsenen oder den Wettbewerben der Bundes- oder Regionalliga teilnehmen soll, sind bis zum 1.9. des Spieljahres zwei Schiedsrichter/innen mit einer gültigen und nicht ruhenden Lizenz, die dem betreffenden Verein angehören müssen, zu melden, von denen mindestens eine/r im Besitz einer DBB-Schiedsrichterlizenz sein muss. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- (2) Schiedsrichter/innen, die mehreren Vereinen angehören, können nur für einen Verein gemeldet werden, falls für sie ein Teilnehmerausweis ausgestellt ist, nur für den betreffenden Verein.
- (3) Verliert die Lizenz eines/einer gemeldeten Schiedsrichters/Schiedsrichterin ihre Gültigkeit, ruht sie während des Spieljahres oder verlässt ein/eine Schiedsrichter/in den Verein, ist vor dem ersten Spieltag unverzüglich eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichter/inne/n nachzumelden. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- § 16 (1) Die Spiele der Jugendspielklassen werden grundsätzlich in Vereinshallen ausgetragen. Die Vereine müssen pro Mannschaft mindestens alle zwei Wochen eine Hallenzeit in einer Heimhalle melden, andernfalls können Heimspiele in Verbandshallen oder beim Gegner angesetzt werden.
- (2) Alle anderen Spiele werden grundsätzlich in Verbandshallen ausgetragen.
- (3) Außer bei Pokalspielen haben alle Vereine das Recht, Heimspiele in der eigenen Halle durchzuführen, sofern
- a) die Abmessungen des Spielfelds mindestens 26 m in der Länge und 14 m in der Breite betragen,
 - b) mindestens zwei Mannschaften des Vereins an den Meisterschaftsspielen oder den Spielen der SEN, HH, DH oder MIX teilnehmen,
 - c) grundsätzlich mindestens 4 Stunden ununterbrochene Hallenzeit zur Verfügung gestellt werden,
 - d) für Spiele der HO, DO und HS mindestens sieben Termine pro Halbserie zur Verfügung gestellt werden, und
 - e) bei Spielen der HO, DO, HS und LR der U 20 M ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m hinter den Endlinien und von mindestens 1 m an den Seitenlinien

gewährleistet ist.

Der Wunsch, Heimspiele in eigener Halle auszutragen, ist mit der Hallenmeldung anzugeben.

(4) Falls dem HBV nicht genügend Spielzeiten in Verbandshallen zur Verfügung stehen, können Spiele in den von den Vereinen gemeldeten Hallen angesetzt werden.

(5) Spiele, die in Heimhallen angesetzt waren und ausgefallen sind, können in Verbandshallen neu angesetzt werden.

§ 17 (1) Die Wettbewerbe beginnen am 01.06. und enden am 31.05. eines Spieljahres. Der Spielbetrieb beginnt mit dem ersten Spiel einer Spielklasse oder Spielgruppe.

(2) Spielbeginn ist

- a) montags bis freitags zwischen 18.30 und 20.30 Uhr, jedoch in Verbandshallen bis 20.05 Uhr,
- b) sonnabends, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.30 Uhr, jedoch bei Erwachsenenwettbewerben sonnabends ab 13.30 Uhr.

(3) Spiele der Jugendwettbewerbe werden grundsätzlich sonnabends und sonntags ausgetragen. Für eine Mannschaft mit Spieler/inne/n, die sonnabends die Schule besuchen, kann ein Spielbeginn sonnabends nicht vor 13.30 Uhr beantragt werden. Eine Bestätigung der Schule ist vorzulegen. Auf Ferientermine wird grundsätzlich Rücksicht genommen.

§ 18 Die Mitgliedsvereine des HBV unterhalten bei dem Verband einen Finanzpool, der im Umlageverfahren auf Anforderung des Verbandes hin durch zusammen mit dem Grundbeitrag einzuziehende Beiträge ausgestattet wird, und der dem Ausgleich von Aufwandserstattungen in den Fällen eines nicht von den beteiligten Vereinen verursachten Spielausfalls, oder von Schäden in Verbandshallen dient, auf die der Verband in Anspruch genommen wird, der/die jeweilige/n Verursacher jedoch nicht festzustellen sind.

III. Teilnahmeberechtigung

§ 19 (1) Die Teilnahmeberechtigung wird nach den Regelungen der DBB-SO erworben.

(2) Der Teilnehmerschein ist nur gültig, wenn er neben den vom DBB erstellten Angaben enthält:

- a) Passbild,
- b) Stempel des Vereins zur Entwertung des Passbildes und
- c) eigenhändige Unterschrift des/der Spielers/Spielerin.

(3) Im Falle von begründeten Zweifeln zwischen Identität des Spielers/in und den Angaben auf dem Teilnehmerschein, ist der 1. Schiedsrichter/in, die Spielleitung oder ein/eine von ihr Beauftragte/r berechtigt, einen weitergehenden Identitätsnachweis zu verlangen. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rückseite des Spielberichtsboogens nebst Begründung zu notieren.

(4) Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

§ 20 (1) Auf Anforderung der Spielleitung (SL), des Veranstalters oder einer Rechtsinstanz ist der Teilnehmerschein unverzüglich vorzulegen.

- (2) Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

IV. Einsatzberechtigung

§ 21 (1) Jeder Spieler/in ist in der Regel nur für eine Mannschaft einsatzberechtigt (Stammmannschaft). Grundsätzlich erlangt ein/e Spieler/in die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft durch Eintragung in den Spielbericht.

(2) Eine Meldung der Spieler/innen auf einem Mannschaftsmeldebogen (MMB), der der Spielleitung einzureichen ist, ist notwendig für Mannschaften, die an Meisterschafts- und Qualifikationsspielen, an der SEN, HH, DH, MIX und den Leistungsrunden teilnehmen, sowie für Mannschaften der nächst höheren Ordnungsziffer, sofern Spieler/innen dieser Mannschaft in der Mannschaft der nächst niedrigeren Ordnungsziffer aushelfen dürfen. Die Meldung muss vor dem 1.9. und Nachmeldungen vor dem ersten Einsatz der betreffenden Spieler/innen eingegangen sein. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe und gfl. eine Wertung verhängt.

(3) Für diese Mannschaften sind mindestens acht Spieler/innen auf dem MMB aufzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mannschaften, die am Leistungsrundenspielbetrieb teilnehmen. Für diese sind mindestens sechs Spieler/innen auf dem MMB aufzuführen. Für Mannschaften mit der höchsten Ordnungszahl sind mindestens fünf Spieler/innen aufzuführen. Jede/r Spieler/in darf in einer Altersklasse nur auf einem MMB aufgeführt sein.

(4) Ein/e Jugendspieler/in der Landesauswahlkader kann über die Regelungen der Sonderteilnahmeberechtigung (STB) der DBB-SO hinaus die Einsatzberechtigung für zwei Vereine unter folgenden Voraussetzungen erlangen (Doppellizenz):

- (aa) der Heimverein besitzt für die für die betreffende Jahrgangsstufe und/oder die nächst höhere keine Leistungsrundenmannschaft oder
- (bb) die Leistungsrundenmannschaft des Heimvereins der betreffenden Altersstufe qualifiziert sich nicht für die weiterführenden Wettbewerbe.

Auf entsprechenden Antrag hin kann dem/der betreffenden Kadernspieler/in durch den HBV die Einsatzberechtigung in einer jahrgangentsprechenden Leistungsrundenmannschaft und/oder einer jahrgangshöheren eines Gastvereins erteilt werden. Die Einsatzberechtigung gilt für das beantragte Spieljahr und/oder für die Teilnahme an den weiterführenden Wettbewerben des betreffenden Spieljahres.

Näheres regelt die Ausschreibung für den betreffenden Wettbewerb.

(5) Für Jugendmannschaften, die an den Wettbewerben der Offenen Runden teilnehmen, ist ein Mannschaftsmeldebogen nur abzugeben, wenn hierzu von dem/der RL2 ausdrücklich aufgefordert wird. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe bzw. Spielwertung verhängt.

(6) Eine Nachmeldung kann der SL per Telefax übersandt werden. Sie gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie vor dem ersten Einsatz des/der nachgemeldeten Spielers/Spielerin der Geschäftsstelle zugeht. Ferner gelten die vor der Zustellung der regulären Briefpost im Original vorliegenden Nachmeldungen als am vorherigen Werktag und damit rechtzeitig eingegangen. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe

bzw. Spielwertung verhängt.

- § 22 Spieler/innen einer Mannschaft der SEN II bzw. III müssen vor dem 1.1. das 31. bzw. 39. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Einsatzberechtigung für eine Mannschaft der Bundesliga haben.
- § 23 Für eine Mannschaft der HH, DH oder MIX dürfen auch Spieler/innen gemeldet werden, die nicht die Spielberechtigung für den meldenden Verein, sondern für einen anderen Verein des HBV besitzen. Die Zustimmung dieses Vereins muss zusammen mit dem Meldebogen vorgelegt werden.
- § 24 Für die MIX gelten alle Spieler/innen als gemeldet, die für eine andere Mannschaft des betreffenden Vereins gemeldet sind. Eine separate Meldung ist nur erforderlich für Spieler/innen, die ausschließlich in der MIX zum Einsatz kommen sollen.
- § 25 Bei der DP oder HP sind grundsätzlich alle Spieler/innen eines Vereins einsatzberechtigt, die für die Meisterschaftsspiele einsatzberechtigt sind. Nimmt ein Verein mit zwei Mannschaften an der DP oder HP teil, richtet sich die Einsatzberechtigung nach der jeweiligen Einsatzberechtigung für die betreffende Mannschaft unter Berücksichtigung der Aushilfsregelungen nach DBB-SO. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Teilnehmerausweises erlangt.
- § 26 (1) In jeder Mannschaft können beliebig viele Spieler/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eingesetzt werden.
- (2) Mannschaften, die nicht vom ersten Pflichtspiel eines Spieljahres an etwaige Bedingungen der übergeordneten Spielorganisation erfüllen, können den HBV nicht in Pflichtspielen (z.B. Aufstiegsspiele zur RLN, Pokalspiele auf RLN-Ebene, Norddeutsche Meisterschaften, RLN-Bestenspiele) vertreten, an denen Mannschaften aus anderen Landesverbänden beteiligt sind. Für Spiele im Jugendbereich gilt insoweit die DBB-Jugendordnung bzw. DBB-Jugendspielordnung.

V. Spielbetrieb

- § 27 (1) Der Veranstalter setzt für jeden Wettbewerb eine Spielleitung ein. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
- (2) Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
- a) Prüfung der Spielberichte,
 - b) Wertung der Spiele,
 - c) Erstellung der offiziellen Zwischen- und Abschlusstabellen,
 - d) Verlegung von Spielen,
 - e) Entscheidungen über Proteste, und
 - f) Bestrafungen.
- (3) Der/Die VSPA bzw. JSPW ist zuständig für die Koordination der Arbeit der SL der Erwachsenen- bzw. Jugend-Spielgruppen.
- (4) Ergänzend können auch der/die VSPA oder JSPW Entscheidungen für die Organisation des Spielbetriebes als Vorinstanz treffen.
- § 28 (1) Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist

der im Spielplan erstgenannte Verein Ausrichter. Die Pflichten des Ausrichters bestimmen sich nach § 33 DBB-SO.

(2) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich. Bei Verstößen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Die Ausschreibung kann abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Gestellung des Kampfgerichtes enthalten.

(3) Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass die Gastmannschaft eine Einspielzeit von mindestens 15 Minuten besitzt. Bei Verstoß kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.

(4) Der Ausrichter trägt die Kosten der ihm obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.

§ 29 (1) Die technische Ausrüstung gilt als ordnungsgemäß, wenn zwei Spieluhren, der offizielle Spielberichtsbogen, zwei rote Anzeiger zum Anzeigen des 4. Mannschafts Fouls, ein alternierender Einwurfpfeil und ein Signal zum Verkünden des Spielzeitendes vorhanden sind. Ist die technische Ausrüstung nicht ordnungsgemäß, wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Bei Spielen der DB und HK, SEN, HH, DH, MIX sowie im Jugendbereich unterhalb der LR kann auf die zweite Spieluhr verzichtet werden.

(2) Fehlt eine 3-Punkte-Linie, ist der Ausrichter verpflichtet, sie zu kleben. Andernfalls wird das Spiel wiederholt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausrichters.

(3) Das Kampfgericht gilt als ordnungsgemäß besetzt, wenn Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und bei allen Spielen, außer denen der DB, HK, SEN, HH, DH, MIX sowie im Jugendbereich unterhalb der LR, 24-Sekunden-Zeitnehmer/in, die keine Spieler/innen sein dürfen, vorhanden sind. In Ausnahmefällen kann der/die Schiedsrichter/in, um einen Spielausfall zu verhindern, zulassen, dass die Funktion von Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und/oder 24-Sekunden-Zeitnehmer/in von je einem/einer Spieler/in wahrgenommen wird. Ist das Kampfgericht nicht ordnungsgemäß besetzt, oder werden eine oder mehrere Funktionen von Spieler/inne/n wahrgenommen, wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

(4) Als Spielball sind die vom DBB zugelassenen Bälle mit eingeschweißtem Siegel erlaubt.

§ 29a (1) Für alle Spielklassen der Jugend mit Ausnahme der U 20 sowie der LR der U 18 ist die Mensch-Mensch-Verteidigung entsprechend den jeweils gültigen DBB-Richtlinien vorgeschrieben. Die Einhaltung wird durch von dem/der JSPW benannte Kommissar/inn/e/n überwacht.

(2) In den Altersklassen der U 14 und U 12 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/inne/n betreut werden die mindestens im Besitz einer gültigen DBB-D-Trainerlizenz oder einer Überganglizenz sind. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

(3) In den LR der U 20, U 18 und U 16 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/inne/n betreut werden die mindestens im Besitz einer gültigen DBB-C-Trainerlizenz oder einer Überganglizenz sind. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

§ 30 (1) Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und den Richtlinien des HBV zugelassen.

(2) Die Mannschaften haben in einer regelgerechten, zulässigen Spielkleidung anzutreten. Es gilt der Grundsatz, dass die Heimmannschaft in heller, die Gastmannschaft in dunkler Spielkleidung antritt. Unterscheidet sich die verwendete Spielkleidung nicht deutlich voneinander, so hat diejenige Mannschaft für eine Unterscheidung zu sorgen, die von dem Grundsatz abweicht. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

§ 31 (1) In allen Hallen sind Heim- und Gastverein für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich, insbesondere für das Nichtbetreten der Halle mit Straßenschuhen, das Wegräumen der benutzten Geräte und die Beachtung des Hallenzeites, im Regelfall 22.00 Uhr. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

(2) Bei in Verbandshallen aufgetretenen Schäden ist der verursachende Verein gegenüber dem HBV haftbar. Wird dem HBV eine Verbandshalle aufgrund der Nichtbeachtung der Hallenordnung gesperrt, tragen die Vereine, die die Sperrung mitverursacht haben, die dem HBV daraus entstehenden Kosten. Zusätzlich wird eine Ordnungsstrafe erhoben. Darüber hinaus stellen die Vereine ihre eigenen Hallen für die Anzahl von Spielen zur Verfügung, die in der Verbandshalle nicht mehr durchgeführt werden können.

§ 32 (leer)

§ 33 (1) Ein Spielausfall ist der SL unverzüglich vom Heimverein als Ausrichter telefonisch bekannt zu geben. Sollte der Spielausfall auf dem Nichtantreten des Heimvereins beruhen, ist die Gastmannschaft zu dieser Meldung verpflichtet. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

(2) Verursacht ein Verein einen Spielausfall, ist er verpflichtet, dem Gegner eine pauschale Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung sowie gegebenenfalls die Kosten für beide Schiedsrichter/innen zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

§ 34 (1) Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft auf sein Teilnahmerecht, muß er, solange der HBV den Verzicht nicht veröffentlicht hat,

- a) den Gegner,
- b) die Schiedsrichter/innen, und
- c) die SL

schriftlich benachrichtigen.

(2) Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, ist er zur Kostenerstattung verpflichtet.

§ 35 (1) Kostenerstattungsforderungen müssen binnen drei Monaten nach dem vorgesehenen Austragungstermin geltend gemacht werden. Die Kosten sind binnen zwei Wochen zu erstatten.

(2) Der säumige Verein wird vom weiteren Spielbetrieb im Erwachsenenbereich ausgeschlossen, falls er die Kosten trotz zweifacher Mahnung durch den Gläubiger und einfacher Mahnung durch den/die RL2 nicht erstattet.

VI. Spielwertung

§ 36 Bei Spielen der HP und DP sowie HO und DO gibt der Ausrichter der SL bis 9.00 Uhr des nächsten Werktags das Ergebnis telefonisch bekannt. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe

erhoben.

§ 37 Wird bei einem Spiel der HP oder DP gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden oder verzichtet sie auf die weitere Teilnahme, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 38 (1) Der Spielberichtsbogen hat der SL bis zu dem auf den Austragungstag folgenden, übernächsten Werktag 12.00 Uhr, vorzuliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Spielberichts bogens und/oder Anforderung durch die SL sowie unvollständiger oder fehlerhafter Ausfüllung wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

(2) Wird ein Spielberichtsbogen trotz einmaliger Mahnung durch die SL nicht eingesandt, wird auf Spielverlust gemäß § 46, Abs. 3 DBB-SO entschieden.

(3) Bei Spielen der HO und DO sind für die einzelnen Spieler/innen beider Mannschaften die Anzahl der erzielten Korbpunkte, aufgeschlüsselt nach Freiwurf-, Feldkorbpunkten und erfolgreichen 3-Punkte-Würfen, sowie deren Foulanzahl auszuweisen. Hierfür ist das von der SL vorgehaltene Formular zu verwenden und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einzusenden. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

§ 39 Abweichend von § 37, Abs. (1) und Abs. (3) und § 38 Abs. 1 k) DBB-SO beträgt die Wartefrist in Verbandshallen 10 Minuten.

§ 40 Kann eine Mannschaft eines Vereins aufgrund einer Sperre gemäß § 10, Abs. (2) der HBV-Satzung nicht zu einem Spiel antreten, wird das Spiel entsprechend der DBB-SO gewertet.

§ 41 Auf höhere Gewalt im Sinne des § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn die fehlende Spielbereitschaft oder das Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.

§ 42 Für das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 50, Abs. (2) DBB-SO gelten grundsätzlich dieselben Regelungen der DBB-Rechtsordnung wie für Verfahren der ersten Rechtsinstanz.

VII. Spielverlegung

§ 43 (1) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen. Derartige Spielverlegungen sind nur möglich, wenn eine im Spielplan ausgewiesene Schiedsrichter-Doppelansetzung erhalten bleibt. Bei Spielen in Verbandshallen werden die Rechte des Ausrichters von der Spielleitung ausgeübt.

(2) Die Verlegung ist den Mannschaften, dem Schiedsrichterwart des insoweit angesetzten Vereines, bei namentlichen Ansetzungen dem Schiedsrichterwart des NN-Pools, und der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich von dem Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.

(3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.

(4) Die Spielleitung kann in begründeten Fällen eine Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten

Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.

(6) Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.

(7) Entfällt ein Spiel durch die Verlegung und der die Verlegung vornehmende Verein hat dies zu vertreten, wird das Spiel gemäß § 38 Abs. 1 c) DBB-SO gegen diese gewertet und eine Ordnungsstrafe verhängt. Ferner ist eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung des HBV zu leisten.

§ 43a (1) Die Verlegung eines Pflichtspieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich. Grundsätzlich hat der neue Termin vor dem ursprünglich angesetzten Termin zu liegen. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner.

(2) Die Verlegung ist den Mannschaften, dem Schiedsrichterwart des insoweit angesetzten Vereines, bei namentlichen Ansetzungen dem Schiedsrichterwart des NN-Pools, und der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich von dem Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.

(3) Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 43b (1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser im Falle der Vorverlegung mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstermin, in anderen Fällen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstermin der Spielleitung vorliegt.

(2) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.

(3) Der Antrag auf Verlegung kann nicht mit der Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub von Einzelpersonen oder ähnlichem begründet werden.

(4) Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn ein für die Mannschaft angezeigter Spieler oder deren Trainer zu DBB- oder LV-Maßnahmen auf Anforderung abgestellt wird. Im Seniorenbereich kann bei Jugendmaßnahmen der Antrag abgelehnt werden. Der Veranstalter kann fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.

(5) Die Entscheidung der Spielleitung ist endgültig.

§ 44 (1) Spielverlegungen können nur entsprechend vorstehender Regelungen vorgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten und ist von einem dem Verband gegenüber vertretungsberechtigten Mitglied des antragstellenden Vereines zu unterzeichnen. Der Antrag ist kostenpflichtig. Bei Spielen in Verbandshallen soll die Verlegung 20 Tage (Posteingang) vor dem angesetzten Termin beantragt werden, damit der Termin für ein anderes Spiel genutzt werden kann.

(2) Die Spielleitung ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung von sich aus vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

VIII. Protestverfahren

§ 45 Für jedes Spiel eines Turniers kann eine Spieljury, bestehend aus drei vereinsneutralen Personen, eingesetzt werden, die über alle Proteste gemäß § 49 DBB-SO zum nächst möglichen Zeitpunkt nach der Anmeldung entscheidet und Entscheidungen hinsichtlich sonstiger Regelverstöße trifft (z.B. Disqualifikationen von Teilnehmern). Die Protestgebühr ist in bar an die Spieljury zu zahlen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

IX. Sportdisziplin

§ 46 (1) In begründeten Fällen ist es zulässig, gegen Teilnehmer am Spielbetrieb und Funktionsträger statt Sperren für eine bezifferte Anzahl von Spielen, auch zeitliche Sperren zu verhängen.

(2) Erfolgt die Disqualifikation eines Spielers, der für keine Mannschaft eine Einsatzberechtigung besitzt, hat die Spielleitung eine zeitliche Sperre auszusprechen, binnen derer der Spieler keine Einsatzberechtigung erhalten kann.

(3) Der Verband kann vereinsintern gegen Teilnehmer am Spielbetrieb und Funktionsträger ausgesprochene Strafen übernehmen.

§ 47 Ein/e während eines Spiels eines Turniers gesperrte/r Spieler/in oder Trainer/in ist bis zum Ende des Turniers gesperrt, sofern nicht die Spieljury von einer weitergehenden Sperre absieht. Über eine über das Turnierende hinausgehende Sperre entscheidet die Spielleitung.

X. Schiedsrichter/innen-Einsatz

§ 48 (1) Die Vereine erhalten eine etwa der Zahl ihrer Spiele proportionale Zahl von Schiedsrichteransetzungen. Spiele von Mannschaften der U 16, U 14, U 12 und U 10 jeweils beider Geschlechter bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Erstmals an Wettbewerben teilnehmende Vereine können auf Beschluss des Verbandstages ganz oder teilweise von Schiedsrichteransetzungen befreit werden.

§ 49 Abweichend von § 60, Abs. (2) und § 61 DBB-SO beträgt die Wartezeit in Verbandshallen 10 Minuten.

§ 50 Bei Spielen der HO und DO sind auf dem vom Verband vorgegebenen Formular Schiedsrichterbeurteilungen abzugeben und innerhalb von einer Woche nach Austragung des Spiels an die Geschäftsstelle einzusenden. Die Einsendung per email ist zulässig. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

§ 51 Ergänzend zu § 60, Abs. (2) und (3) DBB-SO müssen sich die Mannschaften im Jugendbereich unterhalb der LR auch auf nicht vereinsneutrale Schiedsrichter/innen einigen.

§ 52 (1) Die Schiedsrichter/innen müssen ihren Spielauftrag in regelgerechter Sportkleidung, die zumindest besteht aus schwarzer oder dunkelblauer Hose und grauem Hemd, wahrnehmen (~~vgl. § 12 DBB-Schiedsrichterordnung~~). Der Ausrichter vermerkt den Verstoß auf der Rückseite des Spielberichts.

(2) Die Schiedsrichter/innen haben die Teilnehmerscheine sowie die Trainerlizenzen sorgfältig zu prüfen und dies durch einen Vermerk auf dem Spielberichtsbogen kenntlich zu machen. Bei fehlenden Teilnehmerscheinen ist die Identität der Spieler/innen festzustellen.

Das Fehlen von Teilnehmerausweisen sowie die Nichtfeststellung der Identität sind zu protokollieren.

(3) Die Schiedsrichter/innen müssen ihre Lizenznummer auf dem Spielberichtsbogen eintragen, nicht namentlich angesetzte Schiedsrichter/innen darüber hinaus ihre Vereinszugehörigkeit. Sie haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

(4) Die Schiedsrichter/innen haben einen Verstoß gegen die Ordnungen des DBB und/oder des HBV auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zu vermerken.

(5) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird unter Vereinshaftung eine Ordnungsstrafe erhoben.

- § 53 (1) Die Vereine sind dafür verantwortlich dass Schiedsrichter/innen mit einem Basisschein (LS-D) bzw. einem Einsteigerschein (LS-E) nur entsprechend der HBV-Schiedsrichterordnung eingesetzt werden. Bei Verstoß gilt/gelten der/die Schiedsrichter/innen als nicht angetreten und es wird eine Ordnungsstrafe erhoben; im Wiederholungsfall kann der Verein nach Anhörung durch den Vorstand des HBV vom weiteren Spielbetrieb im Erwachsenenbereich ausgeschlossen werden.
- (2) Ist ein Spiel von einem/einer nicht lizenzierten Schiedsrichter/in geleitet worden, oder führt der Einsatz von Schiedsrichter/inne/n mit einem Basisschein (LS-D) bzw. einem Einsteigerschein (LS-E) dazu, dass kein/e Schiedsrichter/in mit einer DBB-Lizenz (LS-C oder höher) gepfiffen hat, wird das Spiel wiederholt. Der betreffende Verein übernimmt sämtliche durch die Wiederholung entstehenden Kosten.
- (3) Namentlich angesetzte Schiedsrichter/innen dürfen nicht zu Spielen ihrer Vereine angesetzt werden. Ausnahmen, die dazu dienen, den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten, benötigen die Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine. Diese ist vor dem Spiel auf der Rückseite des Spielberichts bogens zu vermerken. Eine fehlende Zustimmung wird wie ein Nichtantreten des/der Schiedsrichters/in gemäß § 55 HBV-SO behandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird unter Vereinshaftung eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Einsatz von Schiedsrichter/inne/n im Jugendbereich mit Ausnahme der LR kann ein Spiel auf Antrag wie ausgetragen gewertet werden. Der Antrag ist vor Spielbeginn durch beide Spielpartner zu stellen, schriftlich zu protokollieren und durch beide Spielpartner zu unterzeichnen. Er kann nicht widerrufen werden.
- § 54 (1) Die Schiedsrichter/innen erhalten eine nach Spielklassen gestaffelte Gebühr, die bei namentlichen Ansetzungen zu Spielen der HO, DO, HS, DS und LR zusätzlich eine Fahrgeldpauschale enthält. Dabei gelten Spiele der DP oder HP mit Beteiligung von Mannschaften der HO, DO, HS oder DS, als Spiele dieser Spielklassen, mit Beteiligung von Mannschaften der RLN als Spiele der HO bzw. DO.
- (2) Bei einem Spiel/Spielen außerhalb des Großbereichs Hamburg des HVV erhalten die Schiedsrichter/innen, falls ihr Verein nicht unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem/den Spiel/Spielen ein Spiel an dem betreffenden Ort auszutragen hat, insgesamt je einmal eine Fahrgeldvergütung. Die Höhe der Fahrgeldvergütung entspricht den Kosten für die günstigste Hin- und Rückfahrt vom Rande des Großbereichs Hamburg des HVV bis zum Austragungsort.
- (3) Eine Fahrgeldvergütung wird nicht gezahlt bei einem Spiel, das aufgrund eines Nichtantretens von Schiedsrichter/inne/n neu angesetzt worden ist, wenn die Schiedsrichter/innen des neu angesetzten Spiels dem Verein angehören, dessen Schiedsrichter/innen den Spielausfall verursacht haben, und wenn den Schiedsrichter/inne/n bei dem ausgefallenen Spiel keine Fahrgeldvergütung zugestanden hätte.
- (4) Die Schiedsrichtergebühr ist vor Spielbeginn zu erstatten, und zwar dem/der 1. Schiedsrichter/in durch den Heimverein, dem/der 2. Schiedsrichter/in durch den Gastverein. Eine Fahrgeldvergütung wird beiden Schiedsrichter/inne/n vor Beginn des ersten von ihnen geleiteten Spiels durch den Ausrichter erstattet. Ist nur ein/eine Schiedsrichter/in angetreten, erhält der/die Schiedsrichter/in vom Heim- und vom Gastverein je eine halbe Schiedsrichtergebühr.
- (5) Tritt eine Mannschaft nicht an, erhalten die Schiedsrichter/innen die Schiedsrichtergebühr und gegebenenfalls die Fahrgeldvergütung von der Mannschaft, die angetreten ist. Treten beide Mannschaften nicht an, macht der/die 1. Schiedsrichter/in

seine/ihre Forderung beim Heimverein geltend, der/die 2. Schiedsrichter/in beim Gastverein. Die Regelungen für Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.

- § 55 (1) Treten Schiedsrichter/innen nicht an, so wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Verursachen Schiedsrichter/innen durch Nichtantreten einen Spielausfall, muss der Verein, dem der/die 1. Schiedsrichter/in angehört, dem Ausrichter bzw. Heimverein die entstandenen Kosten erstatten, der Verein, dem der/die 2. Schiedsrichter/in angehört, dem Gastverein. Die Regelungen für die Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.

- § 56 Verursachen Schiedsrichter/innen z.B. aufgrund eines Regelverstoßes eine Spielwiederholung, ist der Verein, dem der/die 1. Schiedsrichter/in angehört, zur Zahlung aller durch die Spielwiederholung entstandenen Kosten verpflichtet. Die Regelungen für die Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.

XI. S o n d e r s p i e l b e t r i e b

- § 56a (1) Der HBV ist berechtigt, für Freundschaftsspiele auf Landesebene eigene Regelungen zu treffen.
- (2) Für Freundschaftsspiele auf LV-Ebene, die im Regelungsbereich des HBV stattfinden, kann der Ausrichter bei dem/der VSchA Schiedsrichter/innen anfordern.
- § 56b Die Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen, die im Regelungsbereich des HBV stattfinden, kann von Teilnehmern bei dem/der LV-Sportwart/in beantragt werden. Diese/r entscheidet als Vorinstanz.

XII. S o n d e r r e g e l u n g e n

- § 57 Bei Spielen in neutralen Hallen verbleibt das Recht des Ausrichters zur Verlegung von Spielen beim Veranstalter.
- § 58 (1) Offizielles Veröffentlichungsorgan des HBV ist der elektronische Newsletter des Verbandes, der einmal wöchentlich versandt wird und dessen Inhalt zudem auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht wird. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Verband gegenüber eine email-Anschrift anzugeben, die in den Versendungsverteiler dieses Veröffentlichungsorgans aufgenommen wird.
- (2) Der Verband sowie die Spielleitung sind befugt, für ihre Korrespondenz alle allgemeingebräuchlichen Kommunikationsmittel einschließlich email zu nutzen, soweit ihr Einsatz gesetzlich, sowie nach den DBB-Regelungen und den Maßgaben dieser Ordnung zulässig ist.
- (3) Jegliche Korrespondenz mit den Organen des Veranstalters hat so zu erfolgen, daß die Sendungen zu den genannten Terminen kostenfrei beim vorgesehenen Adressaten vorliegen. Im Zweifelsfall sind die Sendungen an die Geschäftsstelle des HBV zu richten. Entsprechendes gilt für telefonische Benachrichtigungen.
- (2) Die Teilnahme von Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb kann von der Zahlung noch ausstehender Forderungen abhängig gemacht werden. Die entsprechenden Meldungen gelten in diesem Fall als nicht abgegeben.
- § 59 Der Vorstand des HBV kann Bestimmungen dieser SO ändern, streichen oder ergänzen, wenn dies durch Änderungen in Ordnungen des DBB oder der RLN oder durch das Meldeergebnis erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den

nächsten Verbandstag.